



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingen (AGB) Koppe Apparatebau GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und /oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen verpflichten uns grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestätigung.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.
- (4) Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer Einwilligung übertragbar.

§ 3 Preise

- (1) Alle Preise gelten in EUR ab Werk, wenn nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer.
- (2) Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Kostenfaktoren unverändert bleiben. Sofern sich diese (z.B. Material, Hilfsstoffe, Löhne, gesetzliche Abgaben, Frachten usw.) bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so sind wir berechtigt, unter Offenlegung der ursprünglichen Kalkulation sowie spezifizierter Darlegung der Erhöhung der Kostenfaktoren eine entsprechende Berichtigung unserer Verkaufspreise vorzunehmen.
- (3) Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig in ausreichender Menge vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht und für die vorgesehene Umarbeitung geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind wir berechtigt, den zusätzlichen Arbeitsaufwand in Rechnung zu stellen. Nachforderungen von Mehrwertsteuer aus Umarbeitungs- und Beistellungsgeschäften, die sich – aus welchen Gründen auch immer – ergeben, sind vom Besteller zu tragen und sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu zahlen.
- (4) Die Abschreibung von Abrufen erfolgt nach Maßgabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, so sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zu Tagespreis zu berechnen.

§ 4 Ausführung

- (1) Beratung, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der von uns hergestellten Produkte enthalten nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn dies schriftlich festgelegt ist.
- (2) Die Überlassung von Mustern beinhaltet keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 (1) BGB.
- (3) Einwilligung in die technischen Daten durch den Besteller. Dem Besteller von uns vorgelegte Ausführungsvorlagen sind von diesem auch bezüglich aller für die Verwendung des hergestellten Produktes wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Wir übernehmen für die Eignung des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck keine Haftung. Der Besteller hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben an uns zurück zu senden. Dem Besteller überlassene Muster sind zum Zeichen des Einverständnisses gegenzuzeichnen. Von ihm gewünschte Berichtigungen hat der Besteller deutlich kenntlich zu machen. Für etwaige erkennbare Mängel, die der Auftraggeber bei

der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, haften wir nicht, es sei denn, wir haben diesen Mangel arglistig verschwiegen. Technische Ratschläge und Empfehlungen unsererseits beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Eine Haftung unsererseits ist insoweit ausgeschlossen.

- (4) Mehr- oder Minderlieferungen, Toleranzen
Je nach Art der Fabrikate behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10%, bei Bestellungen unter 100kg bis zu 20%, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschluss- bzw. Auftragsmenge sowie jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor.

Folgende Toleranzen bleiben bei Folienlieferungen vorbehalten: Dicke +/- 10%, Format +/- 2,5 mm, Papiergewicht +/- 10%.

(5) Qualitätstoleranz

Die Auftragsdurchführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranz, sofern nicht im Einzelfall spezifiziertere Ausführungsnormen vereinbart sind.

§ 5 Verpackung

- (1) Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Im Übrigen bleibt die Wahl der Verpackung uns überlassen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Leihverpackungen verbleiben in unserem Eigentum. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und, sofern nichts anderes vereinbart, frei zu erfolgen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, Transportverpackungen auf seine Kosten an uns an dem Versandort der Ware zurück zu geben. Die Verpackungen müssen gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sein.

§ 6 Lieferung und Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Gefahr des Empfängers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig.
- (2) Die Beladung des Fahrzeugs erfolgt durch den Fahrzeugführer. Sollten wir den Fahrzeugführer dabei mit Personal und/oder Maschinen unterstützen, tun wir dies als sein Erfüllungsgehilfe und platzieren die Ware einmalig auf dem Fahrzeug nach seiner Anweisung. Die beförderungs- und betriebssichere Verstaueung der Ware nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Fahrzeugführer, der entsprechend geschult ist. Er stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vom ihm durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgeführt werden können.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder dem Frachtführer zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- (3) Wird Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurück genommen, sowie bei der Anlieferung von Umarbeitungsmaterial, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eintreffen in unserem Werk.

§ 8 Lieferung und Abnahme

- (1) Lieferung
 - (a) Wir sind verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin zu versenden. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen termingerecht erfüllt hat. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung, Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferfrist mit Bestätigung der Änderung durch uns. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Aus Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
 - (b) Rechte aus Lieferverzug können vom Besteller erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist geltend



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingen (AGB) Koppe Apparatebau GmbH

gemacht werden. Schadenersatz auf Grund Lieferverzug, kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits geltend gemacht werden, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Der Ersatz mittelbarer Schäden, z.B. wegen entgangenen Gewinns oder Deckungskaufs, ist ausgeschlossen.

(c) Betriebsstörungen sowohl in unserem Betrieb, als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung oder der Transport wesentlich abhängig ist, entbinden nach unverzüglicher Mitteilung an den Besteller schadenersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, soweit nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen Abhilfe geschaffen werden kann. Als Betriebsstörungen gelten alle Hemmnisse schwerwiegender Art, die wir bei objektiver Betrachtungsweise weder verschuldet haben, noch vorhersehen können. Gleiches gilt, wenn, trotz kongruentem Deckungskauf, wir nicht rechtzeitig und richtig vom Vorlieferanten beliefert werden.

(2) Abnahme

(a) Erfolgt die Abnahme nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, so sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, geht das Gefahrenrisiko nach Ablauf der Nachfrist auf den Auftraggeber über. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer zweiten angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Abnahme und Schadenersatz wegen verspäteter Abnahme, oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

(b) Wünscht der Besteller, dass für die Produktionsverwendung notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen vorab zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsschluss, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

Das Qualitätsrisiko geht in jedem Fall, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin, auf den Besteller über.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnung und Zahlung erfolgen in EUR oder in der Währung, welche in der Auftragsbestätigung enthalten ist. Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Abgang der Ware bzw. in dem Zeitpunkt, in dem sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt zu zahlen.

(2) Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung und Abnahme in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsmäßige Aufwendungen unsererseits gedeckt sind.

(3) Bei Zahlungsverzug gemäß § 286 BGB sind Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(4) Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware, bis zur Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, unverzüglich

mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

(4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seiner Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach kommt und in Zahlungsverzug gerät.

(6) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht uns gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

(7) Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüche ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurswert oder zum üblichen Marktwert zu verwerten.

(8) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben.

§ 11 Gewährleistung

(1) Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen. Die Pflicht des Bestellers zur Untersuchung besteht auch, wenn Ausfallmuster und/oder ein Prüfzertifikat über die Durchführung einer Qualitätskontrolle übersandt worden sind.

(2) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.

(3) Bei Versäumung der Rügepflicht ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Besteller nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Besteller die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des vereinbarten Entgeltes zurückzubehalten.

(6) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingen (AGB) Koppe Apparatebau GmbH

(7) Die zum Zweck der Prüfung nach Erfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

(8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gewährung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn wir berechtigt waren, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu ersetzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder das vereinbarte Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(11) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Ablieferung der bestellten Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

(13) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

(14) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien für von uns verwendete Waren bleiben hiervon unberührt.

(15) Wir gewährleisten nicht, dass die Waren für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke geeignet sind, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

(16) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, mechanische, technische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Besteller bekannt gegeben wurden und wir daraufhin die Beständigkeit gegen diese Einflüsse ausdrücklich bestätigt haben.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf EUR 3 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Die sich aus Ziff. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der

Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zu untersuchen, so haften wir nur insoweit, als der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir schriftlich vereinbarte Prüfbedingungen mindestens fahrlässig verletzt haben.

(6) Alle Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren mindestens 1 Jahr nach Lieferung oder Leistung.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen unsere Mitarbeiter gerichtet sind.

§ 13 Skizzen, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge und sonstige Vorarbeiten

(1) Soweit der Besteller Werkzeuge zur Verfügung stellt, trägt er die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Werkzeuge. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungsablauf sichernde Ausführung der Werkzeuge, wir sind jedoch zu technisch bedingten Änderungen berechtigt. Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Bezeichnungen oder Muster zu überprüfen.

(2) Konstruktionszeichnungen oder sonstige von uns gefertigte Werkzeuge und Formen, werden höchstens 12 Monate nach der letzten Verwendung aufbewahrt. Der Besteller ist vorher über den beabsichtigten Abriss zu unterrichten. Dies gilt auch für sämtliche Skizzen und Entwürfe.

(3) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Formen, Klischees, Druck- und Prägwalzen usw. erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unser Eigentum, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Bestellers.

§ 14 Urheberrecht

(1) An allen unseren Angeboten, beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und Konstruktionen behalten wir uns das Eigentums- oder Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe, Zeichnungen und Fertigungsmuster ist der Besteller verantwortlich, es sei denn, er hat uns ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt. Wir werden den Auftraggeber auf uns bekannte entgegenstehende Rechte hinweisen.

(3) Bei Lieferung nach Plänen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechten Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

§ 15 Kennzeichnung

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raums auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Vienenburg.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Goslar.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland



KOPPE
Apparatebau
GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) Koppe Apparatebau GmbH

Stand: 03. Mai 2018

Koppe Apparatebau GmbH
Auf dem Liethberge 12
38690 Vienenburg

Tel. 0 53 24 – 38 53
Fax 0 53 24 – 53 99
Email: info@koppe-apparatebau.de
Internet: www.koppe-apparatebau.de